

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

4. Die Geschäftstätigkeit des Verwaltungsgerichtshofs im Jahr 1914

[urn:nbn:de:bsz:31-221040](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-221040)

zu tragen sind; mit diesen zusammen ergibt sich wie im Vorjahr ein Gesamtversicherungsbeitrag von durchschnittlich 1,12 %.

Zur teilweisen Deckung der Behandlungskosten haben 186 Ortsanstalten besondere Beihilfen aus der Staatskasse im Gesamtbetrag von 5000 M erhalten.

4. Die Geschäftstätigkeit des Verwaltungsgerichtshofs im Jahr 1914.

Im Geschäftsbereich des Verwaltungsgerichtshofs standen für das Jahr 1914 insgesamt 378 Fälle zur Erledigung, davon waren 115 aus dem Vorjahr auf das Berichtsjahr übergegangen und 263 Fälle im Jahr 1914 neu hinzugekommen.

Zur Erledigung gelangten im Berichtsjahr 228 Fälle, und zwar 52 durch abändernde und 85 durch bestätigende Entscheidung, 5 durch Unzulässigkeitsklärung und 86 durch Vergleich, Verzicht oder Beruhelassen. Die restlichen 150 im Berichtsjahr unerledigt gebliebenen Fälle gingen in das Jahr 1915 über.

In öffentlicher Sitzung durch Rechtsanwälte vertreten waren 160 Fälle, nicht durch Rechtsanwälte vertreten 68 Fälle.

Von den im Berichtsjahr erledigten Fällen gehörten 2 in den Geschäftskreis des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, 149 in jenen des Ministeriums des Innern und 77 in den Geschäftskreis des Ministeriums der Finanzen.

Am zahlreichsten unter den erledigten 228 waren mit 77 Fällen diejenigen, bei denen sich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs auf § 3 Ziff. 1 des V.R.Pfl.G. betr. Staatsabgaben stützte, 50 Fälle betrafen polizeiliche Verfügungen, 26 den § 19 des Landesgesetzes über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung, 12 die Aufsehung von Gemeindevahlen, 11 Armenpflege, 9 Ortsstraßen- und Kanalkosten (D.Str.G. vom 15. Oktober 1908), je 5 die Aufhebung bezirksrätlicher Entschliessungen auf Beschlüsse von Gemeinden bzw. die Unzulässigkeit der Klage (§ 41 Ziff. 6 des V.R.Pfl.G.), 4 Fälle bezogen sich auf § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung (Entlassung aus dem Gemeindeamt), je 3 betrafen Bürgerreuzen bzw. Gemeindeabgaben, je 2 Fälle Entschädigung aus Gemarkungsverlegungen bzw. Anträge auf Vorentscheidungen (Art. 5 des bad. Ausf.Ges. zum V.G.B. und Art. 9 ff. des Gesetzes vom 24. Februar 1880), ferner § 55 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Fürsorge der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten (Witwengeld und Ruhegehalt), § 68 (neue Fassung § 69) Lit. b des Gebäudeversicherungsgesetzes (Vergütung von Brandschaden), § 140 Abs. 2 Ziff. 4 des Schulgesetzes (Versagung der Genehmigung zur Errichtung einer nichtstaatlichen Lehranstalt; Leistung eines Beitrags zur Unterhaltung der Schule) und § 110 Abs. 1 Ziff. 1 (neue Fassung § 120 Abs. 1 Ziff. 1) des Wassergesetzes (Wasserbenutzung). Je 1 Fall gelangte noch zur Erledigung in folgenden Betreffnissen: Erstattung von Kosten der Verpflegung im polizeilichen Arbeitshaus; Krankenversicherung (Erstattung von Unterstützungskosten); Beiträge zur Unterhaltung von Gemeindevegen; Bezug zu Straßenherstellungskosten (nach D.Str.G. von 1868/1896); Befreiung staats eigener Gebäude und Grundstücke von der Steuerbelastung; Stiftungen; Anspruch auf Staatsangehörigkeit; Entziehen der Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen; Art. 25 Abs. 3 des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände (Entschädigung); §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Ausübung der Realberechtigungen (Ausübung des Realwirtschaftsrechts); § 51 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals.

5. Die Arbeitsstreitigkeiten im Großherzogtum im Jahr 1914.

Nach der im Kaiserlichen Statistischen Amt bearbeiteten und soeben zur Veröffentlichung gelangten Statistik der Streiks und Aussperrungen im Jahr 1914 sind während des Berichtsjahrs im ganzen Deutschen Reich 1115 Streiks beendet worden. Von den beendeten Streiks treffen, entsprechend seiner Bevölkerungsziffer, auf das Königreich Preußen allein 613 oder 55,0 %, d. h. mehr als die Hälfte, ferner 142 oder 12,7 % auf das Königreich Sachsen, 108 oder 9,7 % auf Bayern, 38 oder 3,4 % auf Elsaß-Lothringen und je 29 oder 2,6 % auf Baden und Hessen. In diesen Angaben sind diejenigen beendeten Streiks mitenthalten, welche bereits im Vorjahr begonnen haben; das gleiche gilt weiter unten für die Aussperrungen.

Die Bedeutung der Streiks läßt sich erkennen aus der Beteiligungsziffer und der Zahl der Betriebe, die in Mitleidenschaft gezogen wurden. Durch die Gesamtzahl der im Berichtsjahr im